

## 64 Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

### Anmerkungen

1. Zu diesem Kapitel gehören nicht:
  - a) Wegwerfartikel zum Bedecken der Füße oder zum Überziehen von Schuhen, aus leichten oder wenig widerstandsfähigen Materialien hergestellt (z.B. aus Papier oder Kunststoffolie), ohne angebrachte Sohlen (Tarifizierung nach Material und Beschaffenheit);
  - b) Füsslinge aus textilen Materialien, ohne durch Kleben, Heften oder anderweitig angebrachte Aussensohlen (Abschnitt XI);
  - c) gebrauchte Schuhe der Nr. 6309;
  - d) Waren aus Asbest (Nr. 6812);
  - e) orthopädische Schuhe, orthopädische Apparate und Vorrichtungen sowie Teile davon (Nr. 9021);
  - f) Schuhe, die die Merkmale von Spielzeug aufweisen, und Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und andere Schutzvorrichtungen, die bei der Sportausübung verwendet werden (Kapitel 95).
2. Als «Teile» im Sinne der Nr. 6406 gelten weder Stifte, Sohlenschützer, Ösen, Haken, Schnallen, Tressen, Pompons, Schnürbänder und andere Zier- oder Posamentierwaren, die nach Beschaffenheit einzureihen sind, noch Schuhknöpfe (Nr. 9606).
3. Im Sinne dieses Kapitels gelten:
  - a) als «Kautschuk» und «Kunststoff» auch Gewebe und andere Träger aus Spinnstoffen, die auf der Aussenseite mit einer von blossen Auge wahrnehmbaren Kautschuk- oder Kunststoffschicht versehen sind; bei der Anwendung dieser Bestimmung bleiben Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen zur Erlangung dieser Aussenschicht hervorgerufen sind, ausser Betracht;
  - b) der Ausdruck «Leder» bezieht sich auf Waren der Tarifnummern 4107 und 4112 bis 4114.
4. Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel gilt:
  - a) als Stoff des Oberteils derjenige Stoff, der auf der Aussenseite flächenmässig vorherrscht, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Randeinfassungen, Knöchelschützer, Verzierungen, Schnallen, Laschen, Ösen und ähnliche Vorrichtungen, ausser Betracht bleiben;
  - b) als Stoff der Laufsohle derjenige Stoff, der die grösste Berührungsfläche mit dem Erdboden hat, wobei Zubehör oder Verstärkungen, wie Dorne, Stollen, Nägel, Sohlenschützer und ähnliche Vorrichtungen, ausser Betracht bleiben.

### Unternummern-Anmerkung

1. Als «Sportschuhe» im Sinne der Nrn. 6402.12, 6402.19, 6403.12, 6403.19 und 6404.11 gelten ausschliesslich:
  - a) Schuhe, die zur Ausübung einer sportlichen Tätigkeit geeignet sind und die mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehen sind oder versehen werden können;
  - b) Schuhe für Schlitt- und Rollschuhe, Skischuhe, Snowboard-Schuhe, Schuhe für den Ringkampf, Schuhe für den Boxsport und Schuhe für den Radsport.